

Gemeindekanzlei

Telefon 056 / 670 98 00
Fax 056 / 670 98 01
E-Mail gemeinde@geltwil.ch
Internet www.geltwil.ch

Informationen zum Inventarverfahren

1. Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein.

2. Steuerinventar

Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken.

Bei „offenkundiger Vermögenslosigkeit“ wird auf eine Inventarisierung verzichtet. In diesen Fällen wird eine „Inventuramtliche Erklärung“ ausgefertigt. Das Inventuramt entscheidet in welchen Fällen eine „Inventuramtliche Erklärung“ ausgefertigt wird.

Liegt keine offenkundige Vermögenslosigkeit vor, wird eine ordentliche Inventarisierung vorgenommen. Dabei wird unterschieden, ob Erbsteuern geschuldet sind oder der ganze Nachlass erbssteuerbefreit ist. *Der überlebende Ehegatte und die Nachkommen sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.*

3. Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten können innert Monatsfrist beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Sicherungsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen. Diese Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar.

4. Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“

Die Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“ wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall dem Vertreter bzw. der Vertreterin der erbberechtigten Personen durch das Steueramt zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. *Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“.* Mit der Zustellung der Steuererklärung werden eine spezielle Wegleitung sowie ein Merkblatt zugestellt.

5. Erbenverzeichnis

Das Inventuramt hat ein Erbenverzeichnis über die gesetzlichen Erben zu erstellen. Dafür benötigt das Inventuramt die Wohnadressen der gesetzlichen Erben. Dabei ist das Inventuramt auf die Hilfe des Vertreters oder der Vertreterin der erbberechtigten Personen angewiesen. Auf Wunsch wird ein Erbenverzeichnis für die Erbengemeinschaft ausgestellt.

6. Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und der Verwalter bzw. die Verwalterin von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

7. Testamente

Die Erbberechtigten haben vorgefundene Testamente zwecks Eröffnung umgehend dem Inventuramt zu Weiterleitung an das Bezirksgericht zuzustellen.

8. Ausschlagung der Erbschaft

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist (ZGB 567 ff).

9. Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tode bezogenen Vorempfänge.

10. Vertretung der erbberechtigten Personen

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den erbberechtigten Personen empfohlen, umgehend eine Vertretung gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden zu bezeichnen.

11. Abschluss der Inventarisierung

Aufgrund der Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“ erstellt das Inventuramt das Steuerinventar. Dieses wird zur Genehmigung an das Steueramt des Kantons Aargau zugestellt. Anschliessend wird ein Exemplar des Steuerinventars den erbberechtigten Personen zugestellt. Damit sind die ordentlichen Aufgaben der Inventurbehörde abgeschlossen.

12. Erbteilung

Die Erbteilung ist im Kanton Aargau nicht Sache einer Behörde, sondern muss von den gesetzlichen Erben in die Wege geleitet werden. Die Gemeindekanzlei bietet Ihnen aber gerne Unterstützung an und erteilt Auskünfte.

13. Fragen

Für die Beantwortung von allfälligen Fragen steht Ihnen das Inventuramt gerne zur Verfügung (Telefon 056 670 98 00).